

3. Satzung

zur Änderung der Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Umlage der Kleininleiterabgabe und Erhebung einer Gebühr vom 24.11.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.1995

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (Bundesgesetzblatt S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1996 (Bundesgesetzblatt S. 1690), und der §§ 131 und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Amtsblatt S. 306), wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 25.11.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Umlage der Kleininleiterabgabe

Die Mittelstadt Völklingen legt die von ihr gemäß § 9 (2) Satz 2 AbwAG in Verbindung mit § 132 (2) SWG zu zahlende Kleininleiterabgabe um auf die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser im Sinne des § 2 (2) AbwAG einleiten.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Umlage der Kleininleiterabgabe erfolgt durch die Erhebung einer Gebühr (Gebühr für die Kleininleiterabgabe).

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr für die Kleininleiterabgabe wird für jedes Grundstück erhoben, von dem Abwasser im Sinne des § 9 (2) Satz 2 AbwAG eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grundstücke, von denen das Abwasser eingeleitet wird, sobald die Einleitung erfolgt; bei bestehenden Einleitungen mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Einleitung.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und im Eigentum desselben Rechtssubjektes steht.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer eines Grundstückes im Sinne des § 3.
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen die Erbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstigen dinglich Berechtigten sowie die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Betriebsstätten, etc.) Berechtigten gleich.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Jeder Wechsel des Eigentümers sowie eines sonstigen Berechtigten ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer bzw. Berechtigte und der neue Eigentümer bzw. Berechtigte die Anzeige, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Kleineinleiterabgabe wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die auf dem Grundstück entstehen. Als gebührenpflichtige Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen, eigenen und sonstigen Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge.
- (2) Wird die Mittelstadt Völklingen für Einleiter im Sinne des § 1 vom Landesamt für Umweltschutz (LfU) gesondert veranlagt, wird abweichend von Abs. 1 der im Bescheid durch das LfU festgesetzte Abgabebetrag in vollem Umfang auf den jeweiligen Einleiter umgelegt. Gebührenpflichtig sind die vom LfU festgestellten natürlichen oder juristischen Personen.
- (3) Für die Feststellung der gebührenpflichtigen Abwassermenge und die Erhebung der Gebühr sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 6 und § 5 der Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zuführung zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage das Verbringen des Abwassers in ein Gewässer bzw. in den Untergrund im Sinne des § 2 (2) AbwAG tritt.

§ 6 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr für die Kleineinleiterabgabe beträgt je cbm Abwasser **0,00 DM**.

§ 7

Stundung, Erlass, Abweichende Festsetzung

- (1) Die Stadt kann Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann unter der Auflage erfolgen, dass Teilzahlungen zu leisten sind.
- (2) Die Stadt kann Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) Abgaben können niedriger festgesetzt werden, und einzelne Heranziehungsgrundlagen zu Abgaben, die die Abgaben erhöhen, können bei der Festsetzung der Abgabe unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Abgabe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Entscheidung über die abweichende Festsetzung kann mit der Abgabefestsetzung verbunden werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Völklingen, 30.11.1998

gez. Netzer, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Stadtanzeiger vom 16./17.12.1998